



**SR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin,**

in Germanien / Hungarn / und Böhheim / Dalmatien / Croatia / Slavonien / 2c. Königin / Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer / Kärnthhen / Crain / und Würtemberg / Gräfin zu Tabsburg / Slandern / Tyrol / Görz / und Gradisca / 2c. 2c. Herzogin zu Lothringen / und Saar / Groß- Herzogin zu Toscana / 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Jurisdicenten / Landes- Mit- Gliederen / Hofrichteren / Anwalten / Pflegeren / Verwalteren / denen von Städten und Märkten / Beamten / Unterthannen / auch all- und jeden Insassen / was Würden und Standes sie seyn mögen / so in Unserem Herzogthum Crain / Graffschafft Görz / Gradisca, Triest, Fiume, und Buccaranischen Meer- Gütteren / auch Hauptmannschafften Tolmain, und Flitsch angesessen / oder sonst wohnhafft / und befindlich seynd / Unser Kaiser- Königliche / auch Landes- Fürstliche Gnade / und alles Gutes / und geben denenselben mittels dieses offenen Patents hiemit zu vernehmen ; Was massen Uns von Unserer Kaiser- Königlichen Hof- Camer gehorsamst angezeigt worden / daß die diesländige Kauffleute / und andere Partheyen die Pulver- Sorten mehresten Theils nicht nur von denen in Crain / und an dem J. De. Littorali herum schweiffenden sogenannten Hausireren / sonderen auch von denen Pulver- Macheren selbst zu ihrer Handelschafft abnehmeten / und verkauffeten / unter dem Prætext, und Spargament, es dörrsten nunmehr die Pulver- Macher / und Kauf- Leute mit denen Pulver- Sorten ganz frey nach ihren belieben handeln.

Wie zumallen aber hierdurch Unser eigener Pulver- Verschleiß in Crain / und an dem J. De. Littorali / auch übrig vorbenanten Unseren Landes- Orten zu mercklichen Schaden Unseres höchsten Ararii gemindert / und mithin auch die Pulver- und Salniter- Verschwärgungen  
X  
Uns

Unseren emanirt/ und publicirten Landes- Fürstlichen Patenten entgegen / zu desto empfindlichem Eintrag / und Abbruch des Uns/ als regierenden Landes- Fürstin privativè reservirten Landes- Fürstlichen Pulver und Salniter Regalis höchst straffmässig ausgeübet werden; Die Einfuhr des frembden Pulver, und Salniters aber ohne deme schon auf das schärfste verboten worden ist.

Als wirdet denen / ohne deme abzuschaffen kommenden Hausireren / und denen Pulver- und Salniter- Macheren / der unter vorgemelt- ungegründeten Spargament eingeschlichene freye Pulver- und Salniter Verkauf / Grafft dieses Unseres offenen gnädigsten Patents nochmalle auf das schärfste verboten / und jedermäniglich ernst gemessen anbefohlen / sich alles Hausirens / und Verschwartzung des Pulver, und Salniters allenthalben so gewiß zu enthalten / als in widrigen die Ubertretere nicht allein mit der Confiscation deren Pulver- und Salniter- Materialien / sondern auch mit der Geld- Straff von jeden Pfund Pulvers oder Salniters pr. 8. fl. oder wohl nach Gestalt der Sachen noch schärffer / und allenfalls gar mit der Leibs- Straff belegt werden sollen.

Dieweilen aber zu Hindanhalt- und Abschaffung derley Pulver- und Salniter- Hausirer- und Verschwartzern fürnemblich erfordert wird / daß von allen Unseren Kayser- Königlichem Repräsentanten, nachgesetzten Stellen / wie auch allen Obrigkeiten / nicht minder von all- Unseren Vasallen, Beamten / und Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes Unseren / in Herzogthumb Crain gnädigst aufgestellten Pulver- und Salniter- Weesens- Inspectoren / seinen Factoren, oder Filial Grosanten / und Substituirten / aufgeziemendes Anmelden / und Begehren alle Assistenz geleistet werde; So verordnen Wir auch hiemit gnädigst / und ernstlich all- Unseren Repräsentanten / nachgesetzten Stellen / Obrigkeiten / Vasallen, Beamten / und Unterthanen / was Würden / und Standes sie seyn mögen / welche in Unseren Herzogthumb Crain / Graffschafft Görz / Gradisca, Triest, Fiume, und Buccarischen Meer- Gütern auch Hauptmannschafften Tolmain, und Flitsch gefessen / oder sonst wohnhafft / und befindlich seyn / daß dieselbe nicht allein vorberührte Assistenz, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwären Straffe unweigerlich leisten / sondern auch allweegen diesem Unseren / zu folge hereingelangt Unserer Kayser- Königlichem allergnädigsten Resolution, und Verordnung de dato Wienn den 27. April ersthin / präsentato den ersten dieses Monaths Maji ausgefertigten Patent allergehorsamst nachkommen / und dargegen keines Wegs handeln / noch daß anderen thun lassen sollen: wie dann Wir auch gnädigst verstaten / daß denen Denuncianten von denen / in Unser Kayser- Königlichem Pulver- und Salniter- Verschleiß- Cassa in Crain

zu

zu erlegen kommenden Geld-Straffen / und denen Pulver- und Salniter-Contrabanden an statt des bisherig- gewöhnlichen Drittels / die Helffte in dem Werth / wie die Pulver- und Salniter- Materialien aus Unseren Kayser- Königlichem Repositorio verkauffet werden / abgerechnet werde. Darnach nun sich jederman zu richten / wie auch vor Straff / und Schaden zu hütten wissen wird. Dan hieran beschiecht Unser gnädigster / auch ernstlicher Willen / und Meinung. Geben in Unserer Stadt Lanbach den 2. May 1748.

Königl. Cameral - Commercial - und Politische  
Repräsentation.



Johann Seyfrid Graff  
von Herberstein.

Heinrich Graff von  
Orzon.

Leopold Graff von Lamberg.

Jobst Benhard Barbo Graff  
von Waxenstein.

Frantz Freyherr von Reis-  
gersfeld.

Frantz Carl von Hochenwarth.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Regiæque Majestatis

Johann Hieronymus Margina  
von Merzenheimb.